



Fördergesuch: Unterstützungsbeitrag für Solar-Genossenschaften



Vorteile einer Energie- oder Solargenossenschaft

Wer gerne Geld in Solaranlagen investieren möchte, aber diese nicht vollständig selbst finanzieren kann oder kein eigenes Dach besitzt, beteiligt sich am einfachsten mittels einer Genossenschaft an einer Solaranlage. Zudem erhält der oder die Genossenschafter/in Mitbestimmungsrechte.

In der Regel ist die Genossenschaft Eigentümerin der Anlage. Die Solaranlage wird auf einem dafür geeigneten Gebäude realisiert, welches nicht im Eigentum der Genossenschaft steht. Der oder die Gebäudenutzer/in (z.B. die Schule/ das Altersheim) kann den erzeugten Strom selbst verbrauchen, muss dies aber nicht zwingend. Möglich ist auch, dass die Genossenschaft allen Mitgliedern ein vergünstigtes Bezugsrecht des ökologischen Mehrwertes vom produzierten Strom ermöglicht.

Sind die Genossenschafter gleichzeitig Gebäudenutzer (z.B. als Mieter/innen) können diese den Strom direkt von der Genossenschaft, statt vom Versorger selbst beziehen. Dabei liegt der Strompreis der Genossenschaft häufig tiefer als derjenige des Stromversorgers.

Deshalb sind insbesondere auch Privatpersonen und Mieter/innen von Wohngebäuden hier angesprochen, welche eine Genossenschaft selbst (mit-) gründen oder sich aktiv an einer Genossenschaft beteiligen möchten.

Praktische Tipps zur Gründung einer Genossenschaft

Nutzen Sie bestehende Organisationen wie Wohnbau-Genossenschaften, Mietergemeinschaften, Stockwerkeigentümerschaften, Strassengenossenschaften, Forstbetriebe oder Unternehmen und gründen darauf aufbauend eine Energie- oder Solar-Genossenschaft.

Fragen Sie andere bestehende Energie- und Solar-Genossenschaften und orientieren Sie sich an deren Erfahrungen bei der Gründung, der Organisation, Finanzierung etc. In der Regel geben die Verantwortlichen gerne Auskunft an interessierte Kreise.

Nutzen Sie die Beratung und konzeptionelle Unterstützung der [Albert Koechlin Stiftung](#) (AKS), wenn Sie ihr Projekt mit einer Genossenschaft realisieren möchten.

Förderprogramm der Gemeinde Horw

Die Gemeinde Horw als Energiestadt möchte die effiziente Energieverwendung und die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen. Sie leistet darum für Massnahmen finanzielle Beiträge. Neben einem Teil der Konzessionsabgaben der CKW, werden die aus der Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten geleisteten Ersatzabgaben vollumfänglich für das Förderprogramm der Gemeinde verwendet.

Unterstützungsbeitrag für Solar-Genossenschaften: Spezifische Förderbedingungen

Die Gemeinde unterstützt Solar-Genossenschaften mit einem Zusatzbeitrag an die Unterstützungsgelder der Albert Koechlin Stiftung (AKS). Aktuell zahlt die AKS 20% an die Genossenschaftsgründung sowie an die Erstellungskosten einer Solarstromanlage zur Gewinnung/ Speicherung von erneuerbaren Energien (Kostendach Fr. 30'000.–).

Die Gemeinde leistet einen Zusatzbeitrag an eine gegründete Solargenossenschaft mit Sitz auf dem Gemeindegebiet von Horw.

Die Förderhöhe beträgt 20% der finanziellen Förderung der Albert Koechlin Stiftung. Der maximale Förderbeitrag beträgt 5'000.00 Fr.

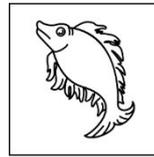
Die folgenden spezifischen Förderbedingungen gelten:

- Der Gemeinde liegt die vollständige schriftliche Unterstützungszusage der Albert Koechlin Stiftung (AKS) vor, welche bestätigt, dass die Projektträgerschaft eine Energie- oder Solar-Genossenschaft gründet.
- Der Gemeinde liegen die vollständigen und rechtsverbindlichen schriftlichen Gründungsdokumente (in Kopie: Statuten und Handelsregistereintrag) vor.
- Die Genossenschaft verpflichtet sich (in ihren Statuten oder mit einer Eigenerklärung) mindestens eine Solarstromanlage auf dem Gemeindegebiet von Horw zu erstellen.
- Ein Unterstützungsbeitrag kann nur einmalig pro Genossenschaft beansprucht werden.
- Das Beitragsgesuch ist spätestens vor Ablauf von 12 Kalendermonaten ab dem Datum der schriftlichen Zusage der Albert Koechlin Stiftung (AKS) einzureichen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Die Auszahlung erfolgt nach der Realisierung der ersten Anlage auf dem Gemeindegebiet.
- Die öffentliche Hand (Gemeinde, Kanton oder Bund) kann sich auch als Eigentümerin eines Gebäudes, auf welchem eine Solaranlage realisiert wird, an der Genossenschaft finanziell beteiligen.
- Der Förderbeitrag wird ausbezahlt, sofern der Gemeinde Horw alle erwähnten notwendigen Unterlagen vorliegen.

Allgemeine Förderbedingungen

Für die Förderung durch die Gemeinde Horw sind die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten:

- Objektstandort: Das betroffene Objekt muss sich auf dem Gemeindegebiet von Horw befinden.
- Gesuchsteller/in: Der oder die Gesuchsteller/in ist grundsätzlich Eigentümer/in des Gebäudes, auf welchem die Anlage realisiert oder die Beratung vorgenommen wird oder dessen berechnete Vertreterin oder berechtigter Vertreter. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall an der oder die Gesuchsteller/in.
- Maximale Beitragshöhe: Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausbezahlt. Der Förderbeitrag richtet sich nach der Gesamtbeitragshöhe inklusive Fördergelder von Dritten, welche Gesuchstellenden ausweisen müssen. Überschreitet die Gesamtbeitragshöhe den folgenden max. Prozentsatz, wird der Förderbeitrag entsprechend gekürzt: Anlagen und Bauten maximal 50% der Gesamtkosten, Beratungsleistungen maximal 100% der Gesamtkosten. Die maximale Beitragshöhe in Fr. ist jeweils in den spezifischen Förderbedingungen beschrieben.
- Beratungsangebote: Für jedes Objekt kann das Beratungsangebot nur einmalig beantragt werden.
- Einreichungsdatum: Für die Förderung von Anlagen muss das Fördergesuch vor Baubeginn eingereicht werden. Wenn das Gesuch nach Baubeginn eingereicht wird, werden keine Beiträge bezahlt. Ebenso muss für die Inanspruchnahme einer Beratung das Gesuch vor dem Beratungstermin eingereicht werden.
- Frist: Die Auszahlung des Förderbeitrages muss innert einer Frist von zwei Jahren nach dem Einreichen des Gesuches beantragt werden.
- Rechtsanspruch: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm der Gemeinde. Förderbeiträge können gewährt werden, solange das Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
- Steuerauskunft: Die Förderbeiträge sind steuerpflichtig. Die Natur- und Umweltschutzstelle ist verpflichtet, den Steuerbehörden über die ausbezahlten Beiträge Auskunft zu erteilen.
- Andere Förderprogramme (nicht Gemeinde Horw): Beiträge Dritter sind offen und vollständig zu deklarieren. Die Beiträge können aber kumuliert werden, weil die erzielte CO₂-Einsparung nicht durch die Gemeinde selbst beansprucht wird.
- Anpassung der Förderbedingungen: Die Gemeinde kann die Förderbedingungen anpassen. Für Gesuchstellenden sind die Bedingungen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.
- Stand der Technik: Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden Energievorschriften zu entsprechen.
- Gesetzlich zwingende Investitionen: Anlagen, welche aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zwingend realisiert werden müssen (erneuerbare Wärme beim Heizungsersatz, Grossverbraucherartikel), sind nicht förderberechtigt.
- Unrichtige und unvollständige Gesuche: Unvollständige ausgefüllte Formulare werden retourniert und gelten als nicht eingereicht. Beiträge, welche unrechtmässig oder aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurden, sind mit Zinsen zurückzuerstatten.
- Stichprobenkontrollen: Die Gemeinde behält sich jederzeit das Recht vor, Qualitätskontrollen von Beratungen oder Kontrollen von ausgeführten Anlagen durchzuführen.
- Öffentliche Bauten: Bauten der Gemeinde, des Kantons und des Bundes und alle anderen Bauten, welche mehrheitlich von denselben finanziert sind, erhalten keine Förderung. Eine Ausnahme bildet hier die Förderung von Solar-Genossenschaften, welche separat geregelt ist.



Fördergesuch: Unterstützungsbeitrag für Solar-Genossenschaften

Gesuchsteller/in

Bezeichnung Genossenschaft: _____

Verantwortliche Person: _____

Domizil-Adresse und Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Zweck der Genossenschaft

Realisierung von (mindestens einer) Solarstromanlagen auf Horwer Gemeindegebiet

Weitere: _____

Standort einer ersten geplanten Solarstrom-Anlage

Anlagen-Eigentümer: _____

Kontaktperson: _____

Strasse Nr.: _____

PLZ/ Ort: _____

EGID: _____

Geplante Anlagenleistung: _____ kWp

Andere Förderprogramme (nicht Gemeinde Horw)

es sind keine weiteren Fördergelder beantragt

Fördergelder wurden beantragt bei _____

Erforderliche Beilagen

Kopien der vollständigen schriftlichen Unterstützungszusage der Albert Koechlin Stiftung

Kopien der Dokumente der Genossenschaftsgründung (Handelsregistereintrag und Statuten)

Bitte Folgeseite beachten →

Die Verwendung Ihrer Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Der oder die Gesuchsteller/in bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben, die Kenntnisnahme der allgemeinen und spezifischen Förderbedingungen und stellt der Gemeinde bei entsprechender Anfrage allenfalls ergänzende technische Unterlagen zur Verfügung.

Gesuchsteller/in (Datum und Unterschrift): _____

Bitte beachten Sie, dass diese Anmeldung **vor** Ablauf von 12 Kalendermonaten ab dem Datum der schriftlichen Zusage der Albert Koechlin Stiftung (AKS) eingereicht werden muss.

Wirkungsüberprüfung der Förderung

Dürfen wir bei Ihnen für die Wirkungsüberprüfung der Förderung zu einem späteren Zeitpunkt über die Motivation und Umsetzungen nachfragen?

ja nein

Senden Sie das ausgefüllte Fördergesuch samt Beilagen an:

NaturUmwelt@horw.ch
oder
Gemeindeverwaltung Horw
Baudepartement
Natur und Umwelt
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

